jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/10/3 14Os126/95, 12Os69/03

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.10.1995

Norm

StGB §33 Z1
StGB §142 E
StGB §143 B
WaffG §36 Abs1 Z2

Rechtssatz

Der durch § 36 Abs 1 Z 2 WaffG pönalisierte Besitz einer verbotenen Waffe ist vom Unrechtstatbestand des bewaffneten Raubes nicht erfaßt, weil auch die Verwendung einer legal im Besitz des Täters befindlichen Waffe die Raubqualifikation nach § 143 zweiter Fall StGB erfüllt. Solcherart ist auch infolge realkonkurrierender Begehung zweier strafbarer Handlungen der Erschwerungsgrund des § 33 Z 1 StGB gegeben.

Entscheidungstexte

- 14 Os 126/95
  Entscheidungstext OGH 03.10.1995 14 Os 126/95
- 12 Os 69/03
  Entscheidungstext OGH 23.10.2003 12 Os 69/03
  Auch; Beisatz: Auch durch die Verwendung eines Gegenstandes, der keine Waffe im Sinne des Waffengesetzes ist, kann die Raubqualifikation nach §143 2.Fall StGB erfüllt werden (funktionaler Waffenbegriff). (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0082285

Dokumentnummer

JJR_19951003_OGH0002_0140OS00126_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at